

Stand 24. Mai 2022

Reglement Solidaritätsfonds

Gestützt auf Art. 11.2 der Statuten erlässt die Generalversammlung folgendes Reglement:

Art.1 Allgemeines

Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern errichtet einen Solidaritätsfonds. Ziel ist es, die soziale Durchmischung sowie die Nachbarschaftshilfe zu fördern.

Art.2 Finanzierung

2.1 Der Fonds speist sich aus:

a) Solidaritätsbeiträgen von sämtlichen Bewohner:innen sowie Nutzer:innen von Geschäftsräumen in Siedlungen der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern

b) Unterbelegungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement sowie freiwilligen Beiträgen und Spenden.

2.2 Der Vorstand kann weitere Einzelheiten zu Beitragsmöglichkeiten regeln, beispielsweise um mit Beiträgen in Form von Darlehen zusätzliche Mittel zur Reduktion von Pflichtanteilskapital zu schaffen. Zudem kann der Generalversammlung die ganze oder teilweise Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes zu Gunsten des Solidaritätsfonds beantragt werden.

2.3 Der Solidaritätsbeitrag der Mieterinnen und Mieter beträgt 1% der Nettomiete. Der Solidaritätsbeitrag gilt nicht als Mietzins und wird separat ausgewiesen, aber zusammen mit dem Mietzins erhoben.

2.4 Der Solidaritätsbeitrag von Eigentümerinnen und Eigentümern beträgt jährlich CHF 2.50 pro Quadratmeter Fläche (HNF) und wird in geeigneter Form in Rechnung gestellt.

2.5 Der Solidaritätsfonds ist auf maximal CHF 200'000 plafoniert. Liegt der Fondsbestand über dem Plafonds, fliessen nicht verwendete Mittel zu Jahresende anteilsmässig in die Siedlungskassen.

Art.3 Leistungen

3.1 Aus dem Solidaritätsfonds können folgende Leistungen ausgerichtet werden:

a) Reduktion des Mietzinses
Befristete oder unbefristete Reduktion des Mietzinses, wenn dieser einen Drittel der Einkünfte der Gesuchsteller:innen übersteigt oder wenn Mieterinnen und Mieter z. B. infolge Unfall, Krankheit, Scheidung/Trennung oder anderer Umstände in einer finanziellen Notlage sind und (noch) keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Die maximale Solidaritätsleistung wird in der

Regel auf 33% des Mietzinses beschränkt. Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten in Siedlungen der Baugenossenschaft Wohnwerk können in analoger Weise Beiträge gewährt werden, wenn damit ein Verlust des Eigentums vermieden werden kann.

b) Reduktion von Pflichtanteilskapital
Ganze oder teilweise, befristete oder unbefristete Befreiung von der statutarischen Pflicht, als Mieter:in Anteilsscheine zu zeichnen.

c) Flankierende Massnahmen
Um das Ziel zur Förderung der Durchmischung zu erreichen, können flankierende Massnahmen wie der Bezug von Übersetzungsdienstleistungen, externe Beratungsmandate o. ä. finanziert werden.

3.2 Leistungen können nur ausgerichtet werden, soweit es die Mittel des Solidaritätsfonds zulassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

3.3 Leistungen werden als rückzahlbare, zinslose Darlehen oder als à fonds perdu-Beiträge gewährt.

3.4 Mit der Gewährung von Leistungen können Bedingungen und Auflagen verbunden werden (z. B. Fehlen anderweitiger Unterstützung, Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse oder bei rückwirkender oder laufender Unterstützung von anderer Seite).

Art.4 Verfahren

4.1 Die Anträge für Solidaritätsbeiträge werden an die Solidaritätskommission gerichtet. Diese bestimmt ein Mitglied an welches die Anträge gesendet werden können. Solidaritätsbeiträge werden auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch die Solidaritätskommission gewährt. Die Solidaritätskommission entscheidet endgültig.

4.2 Die Geschäftsstelle kann die Gesuchsteller:innen beraten oder bei der Vorbereitung eines Gesuchs unterstützen. Für die Umsetzung der Entscheide der Solidaritätskommission ist die Geschäftsstelle zuständig.

4.3 Gesuchsteller:innen haben ihre Gesuche zu begründen und ihre finanziellen Verhältnisse offen zu legen und dem Gesuch sämtliche Unterlagen beizulegen, welche über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben. Die Solidaritätskommission kann von den Gesuchsteller:innen und Gesuchstellern weitere Informationen verlangen.

4.4 Leistungsempfänger:innen müssen Veränderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Anspruchsbeeinträchtigung beeinflussen, unverzüglich der Solidaritätskommission mitteilen. Die Solidaritätskommission über-



prüft, ob die gewährten Leistungen weiterhin berechtigt sind.

- 4.5 Die Leistungsempfänger:innen reichen jährlich bis zum 31. März aktualisierte Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen ein. Die Solidaritätskommission überprüft, ob die gewährten Leistungen weiterhin berechtigt sind.
- 4.6 Kommt die gesuchstellende Person diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, insbesondere wenn sie benötigte Angaben nicht macht oder eingeforderte Unterlagen nicht beibringt, kann auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt werden.
- 4.7 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission.

Art.5 Solidaritätskommission

- 5.1 Die Solidaritätskommission besteht aus drei, wenn möglich fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht in Wohnungen oder Räumen der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern leben oder arbeiten. Mindestens ein Mitglied der Solidaritätskommission muss der Genossenschaft angehören.
- 5.2 Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der Genossenschaft Wohnwerk Luzern für jeweils drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer ist auf 9 Jahre beschränkt.
- 5.3 Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst. Sie kann innerhalb der Schranken der Statuten und dieses Reglements weitere Verfahrensbestimmungen erlassen.
- 5.4 Der Vorstand hat gegenüber der Solidaritätskommission keine Weisungsbefugnis.
- 5.5 Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht.
- 5.6 Der Vorstand kann in einem Reglement eine Entschädigung für die Mitglieder der Solidaritätskommission vorsehen. Eine allfällige Entschädigung kann aus den Mitteln des Solidaritätsfonds beglichen werden.

Art.6 Inkrafttreten

Das Reglement wurde von der Generalversammlung gestützt auf Art. 11.2 und 15.1 der Statuten am 15. Mai 2018 erlassen und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Es wurde durch die Generalversammlung am 24. Mai 2022 revidiert. Die Änderungen vom 24. Mai 2022 treten sofort in Kraft. Der Vorstand besetzt die Solidaritätskommission so schnell wie möglich; so lange noch keine Solidaritätskommission gewählt ist, übernimmt der Vorstand die Funktion der Solidaritätskommission. Die Bestimmungen für die Solidaritätskommission gelten sinngemäss für den Vorstand.

Luzern, 15. Mai 2018
Generalversammlung Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern

